

DI / Postulat Etterlin-Rorschach / Böhi-Wil / Frick-Buchs / Gemperli-Goldach
vom 14. September 2020

Innerkantonale Grundlagen für die Fremdunterbringung Minderjähriger klären

Antrag der Regierung vom 3. November 2020

Gutheissung.

Begründung:

Eine Fremdunterbringung von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses kann aus unterschiedlichen Gründen nötig sein. Neben dem Kinderschutz oder sozialen Gründen gibt es schulisch, straf- und asylrechtlich sowie medizinisch begründete Platzierungen. Der Vollzug sowie die Finanzierung der Angebote sind in verschiedenen gesetzlichen Grundlagen geregelt und die Zuständigkeiten beim Kanton auf verschiedene Departemente aufgeteilt. Gemeinsame rechtliche Grundlagen im Sinn von übergeordnetem Recht bestehen nicht. Die an einer Fremdunterbringung beteiligten Stellen stehen jedoch im Austausch, sofern dies mit dem Amtsgeheimnis zu vereinbaren ist. Je nach Grund des Aufenthalts bzw. rechtlicher Grundlage für die Platzierung sind unterschiedliche Kostenträger für die Finanzierung zuständig. So obliegt beispielsweise der Kinderschutz primär den Eltern, weshalb sie bei entsprechenden Unterbringungen an der Finanzierung beteiligt werden. Auf der anderen Seite sind schulische und strafrechtliche Belange grundsätzlich Staatsaufgaben, weshalb in diesem Bereich die Finanzierung im Wesentlichen zu Lasten der öffentlichen Hand geht (Bund, Kanton, Gemeinde). Je nach Unterbringungsart ist der Kostenteiler zwischen den Staatsebenen ein anderer. Neben den Eltern und der öffentlichen Hand bestehen zudem allfällige (sozial-)versicherungsrechtliche Ansprüche.

Diese unterschiedlichen Finanzierungsarten können, wie die Regierung bereits in ihrer Antwort auf die Interpellation 51.19.102 «Finanzierungsgrundlagen für die Unterbringung Minderjähriger innerkantonale aufarbeiten» festgehalten hat, zu Fehlanreizen bei der Fremdunterbringung von Minderjährigen führen. Es kann vorkommen, dass in Einzelfällen bei einer Platzierung nicht nur Überlegungen des Kindeswohls, sondern auch der Finanzierungszuständigkeit eine Rolle spielen. So erweist sich beispielsweise eine Jugendstrafmassnahme oder eine Sonderschulplatzierung gegenüber einer zivilrechtlich begründeten Massnahme für die politischen Gemeinden – und je nach Situation auch für die Eltern – als günstiger, während der Kanton stärker belastet ist. Einzelfälle ungeklärter oder systemwidriger Kostentragung sind allen betroffenen Departementen bekannt.

Unter Umständen wird durch Fehlanreize bei der Finanzierung der Zweck der Unterbringung an sich vereitelt. Finanzierungsüberlegungen dürften beim Entscheid über die Art der Platzierung keine Rolle spielen – vielmehr muss stets das Wohl des Kindes im Zentrum stehen. Es ist deshalb sehr im Sinn der Regierung, umfassend aufzuzeigen, wie die Zuständigkeiten bei den verschiedenen Unterbringungsarten ausgestaltet sind, um möglichen Handlungsbedarf erkennen zu können. Es wird sich zeigen, in welchen Bereichen ein Handlungsbedarf besteht: bei der Sensibilisierung der Kostenträger, bei der Förderung vermehrter Absprachen über die Zuständigkeiten im Einzelfall oder bei der Abstimmung der kantonalrechtlichen Grundlagen. Eine allfällige Anpassung gesetzlicher Grundlagen wäre in einem nachgelagerten Projekt anzugehen.